



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Hülscheider Straße“

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat

- in der Sitzung am 01.03.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Hülscheider Straße“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes und erhöht die maximal zulässige Verkaufsflächenzahl im Bebauungsplan. Hierbei soll die maximale Verkaufsfläche auf 1.100 m² festgesetzt werden und der Verlauf der Baugrenze geringfügig geändert werden, um damit die Erneuerung und den Fortbestand des Lebensmitteleinzelhandels im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern und die Versorgungsstruktur in Schalksmühle nachhaltig zu stärken.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Hülscheider Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplansatzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Hinweise:

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 03.03.2021

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

